



FÖRDERVEREIN DES SCHULKINDERGARTENS RASTATT

Satzung

Stand 07/2007

RAsselbande

Förderverein des Schulkindergartens Rastatt,
Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen Rasselbande Förderverein des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder Rastatt e.V.
- Der Verein hat den Sitz in 76437 Rastatt, Westring 22
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Einstellung des Vereins

- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Organisationsbereich

- Die Vereinsarbeit erstreckt sich in erster Linie auf das Einzugsgebiet des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder in Rastatt.
- Der Verein kann sozialen bzw. wohltätigen Institutionen beitreten, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- Der Verein sieht seinen Zweck in der Vertretung und Unterstützung der Körper- und Mehrfachbehinderten, insbesondere körper- und mehrfachbehinderte Kinder.
- Der Verein fördert die gesellschaftlichen Werte und das öffentliche Bewußtsein für die Lebenssituation von behinderten Kindern und Menschen- insbesondere von körper- und mehrfachbehinderten Kindern.
- Der Verein fördert die Verbesserung der Lebensqualität und Zukunftsperspektiven von körper- und mehrfachbehinderten Kindern und behinderten Menschen.
- Der Verein nimmt an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu relevanten Themen der Behindertenarbeit, bzw. zu Themen von allgemeinem Interesse für den Schulkindergarten Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, für die Eltern und die Mitarbeiter/innen des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder teil.
- Der Verein fördert die Integration von behinderten Kindern, behinderten Menschen unter der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des einzelnen behinderten Menschen.
- Der Verein fördert die Durchführung von Freizeiten für behinderte Kinder und für behinderte und nicht behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Der Verein fördert den europäischen Gedankenaustausch und eine europäische Partnerschaft: hierzu gehören u.a. die Zusammenarbeit mit der Organisation "PAMINA" (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im PAMINA Südpfalz, Mittlerer Oberrhein, Nordelsaß), Mitarbeiteraustausch, Aufnahme elsässischer Kinder im Schulkindergarten Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, Kontakt zu europäischen Behinderteneinrichtungen, insbesondere elsässischen Einrichtungen.

- Der Verein fördert die theoretische und praktische Arbeit in der Behindertenpädagogik.
- Der Verein initiiert und führt gemeinnützige Projektarbeiten, fachspezifische Kurse, Seminare und Fachtagungen in der Behindertenarbeit durch.
- Der Verein pflegt Kontakt mit Gruppen und Verbänden, die sich besonders den Körper- und Mehrfachbehinderten widmen.
- Der Verein schafft intensive Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen, um diese zum Social-Sponsoring anzuregen.
- Der Verein schafft innovative Wege in der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von behinderten Menschen.
- Der Verein fördert gemeinsam mit dem Träger des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, Rehabilitationszentrum Südwest gGmbH, die Weiterentwicklung des Schulkindergartens.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle am Behindertenwesen interessierten natürliche Personen als Einzelmitglieder, sowie Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen werden.
- Fördermitglieder können alle am Behindertenwesen interessierten natürliche Personen als Einzelmitglieder, sowie Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder definieren ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag selbst.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Aufnahme in den Vereins erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Zustellung der Satzung und einer Bestätigung über die Aufnahme gilt als Mitteilung über die Mitgliedschaft.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein, die von ihm verfolgten Ziele oder den Schulkindergarten Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderten Kinder in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft endet entsprechend zu Absatz 7 von § 5. Ehrenmitglieder sind gleichzeitig Kuratoriumsmitglieder.
- Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss

- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes muß vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ein Beschluß kann wegen vereinschädigendem Verhalten gefasst werden oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre trotz Anmahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 6 Beiträge

- Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre festgelegt. Er beträgt zur Zeit 25,-- Euro.
- Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im voraus durch Bankeinzug oder Überweisung.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliedsversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Sie entscheidet die Richtlinien der gesamten Arbeit und auf Antrag endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal nach schriftlicher Einladung statt. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vorher erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Wahl des Wahlleiters
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Schatzmeisters / in
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Eltern- und Mitarbeitervertreter im Beirat
 - Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
 - Beschluß der Satzung und ihrer Änderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
 - endgültige Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern
 - Vorschläge für das Kuratorium
- Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand unter Angabe eines Grundes beantragt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt.
Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen schriftlich eingeladen; es steht allen Mitgliedern zu, an den Aussprachen teilzunehmen.

- Anträge für die Mitgliederversammlung sollen fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn sie von 1/3 der Anwesenden zugelassen werden ausgenommen sind dabei Änderungsanträge bezüglich der Satzung oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- In der Mitgliederversammlung ist keine Vertretung zulässig, dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes.
- Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert wird, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit öffentlich oder geheim erfolgen. Bei geheimer Wahl sind zwei Stimmzähler zu wählen. Es gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Falls keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht oder bei Stimmengleichheit bei nur zwei Kandidaten, wird durch Stichwahl entschieden. Führt auch diese zu Stimmengleichheit, entscheidet das von einem Stimmzähler zu ziehende Los.
- Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Schluß des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog der Regelung der ordentlichen Mitgliederversammlung verfahren. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von Ihm und dem Vorsitzendem bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Versammlungsleiter ist insbesondere bei Versammlungen zur Neuwahl des Vorstandes zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat vor der Vorstandswahl ein Protokoll zu erstellen, das von Ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter kann nicht Mitglied des Vorstandes werden.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Vertreter des / der ersten Vorsitzenden)
 - der / dem dritten Vorsitzenden (gleichzeitig Vertreter der / des zweiten Vorsitzenden)
 - der / dem Schatzmeister (gleichzeitig Vertreter der/des zweiten Vorsitzenden)
 - der /dem Schriftführer/in
- Die /der erste Vorsitzende, die / der zweite Vorsitzende, die / der dritte Vorsitzende, die / der Schatzmeister /in, die /der Schriftführer / in bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes dieser Mitglieder ist mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht durch die Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann Aufgaben auch auf den zweiten Vorsitzenden oder andere Mitglieder zur ständigen Erledigung übertragen. Insbesondere gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlußfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlußunfähigkeit muß der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, daß die anwesenden Mitglieder auch dann entscheiden können, wenn eine ordnungsgemäße Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Versammlung entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes wird von der / dem Schriftführer / in eine Niederschrift gefertigt, die von ihr / ihm und der / dem Sitzungsleiter / in zu unterzeichnen ist.
- Die Wiederwahl von Vereinsmitgliedern in Funktionen des Vereins ist möglich.
- Die / der Schatzmeister /in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben des Vereins bis Höhe von 500,- Euro ist die /der Schatzmeister /in alleine entscheidungsbefugt.

§ 10 Beirat

- Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
- Beiratsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein
- Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Elternvertreter und einem Mitarbeitervertreter des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, sowie der / dem Elternbeiratsvorsitzenden .
- Auf Einladung des Vorstandes können Beiratsmitglieder auch an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Der Vorstand kann weitere Mitglieder auf Zeit für besondere Aufgaben in den Beirat berufen.

§ 11 Kuratorium

- Auf Beschluß des Vorstandes kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
- Das Kuratorium besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Vereinsfördermitgliedern, die aufgrund ihrer gesellschaftlich oder beruflichen Stellung geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Innerhalb der Wahlperiode entscheidet der Vorstand über die Neuaufnahme von Kuratoriumsmitgliedern.
- Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und kann den Verein in Absprache mit dem Vorstand nach außen repräsentieren. Insbesondere sind Mitglieder des Kuratoriums bei Gesprächen mit anderen Vereinen oder Institutionen in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung muß dem Antrag mindestens mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen.
- Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder beim Wegfall des von Ihm verfolgtem Zweckes, ist das Vereinsvermögen zugunsten des Schulkindergartens Rastatt, Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist Rastatt

Rastatt, den 30.07.2007

.....
Claudia Röber (erste Vorsitzende)

.....
Barbara Hildenbrand(Schritfführerin)